

VENARD, THEOPHANE: *Käfigbriefe*. Bekenntnisse vor seiner Hinrichtung zu Hanoi in Tongking 2. Februar 1861. Verdeutscht und erläutert von W. Stadler. (Reihe: Zeugen des Wortes) Freiburg, Verlag Herder (1953) 8°, 72 S. Pappband DM 2,80.

Die hier vorgelegte Übersetzung von Briefen, die der selige Théophane Vénard aus seinem Gefängnis, einem Käfig, schrieb, wurde hauptsächlich nach der anonymen Ausgabe der „Lettres Choiesies“ (Paris 1909) angefertigt. Die Aufnahme dieser Briefe in die Reihe „Zeugen des Wortes“ bedarf keiner Begründung. In ihnen wird ein bewußtes und ehrliches Zeugnis für die in eigenem Erfahren erlebte Macht des Wortes abgelegt. Daß dies in einer menschlich ansprechenden Weise geschieht, die frei ist von jeder unechten, nur verbrämten Religiosität, läßt dieses Zeugnis teilhaben an der Macht des Wortes: Es überzeugt. Hierfür läßt sich kein besserer Beweis erbringen als der Abschiedsgruß der hl. Therese von Lisieux, die Zitate aus den Käfigbriefen anführt, um ihre eigene Erfahrung zu bezeugen. Es läßt sich schwerlich Besseres über Vénard sagen als ihn teilhaben zu lassen an der Sendung der Kleinen Heiligen für unsere Zeit. — Die Einleitung (1—25) unterrichtet sehr geschickt über die heute so aktuelle Geschichte der Indochina-Mission, über das Leben des Seligen und über die Adressaten seiner Briefe. Doch dürfte das Vorgehen der französischen Missionare, vor allem ihre nationalistische Einstellung, allzu schonend beurteilt worden sein. Man kann wirklich nicht sagen, „selbst die herbeste Kritik (habe) keineswegs zu erweisen vermocht, daß ihr Verhalten jemals ernstlichen Tadel verdient hätte“ (3).

Münster (Westf.)

Dr. P. J. Glazik MSC

VROMANT, G.: *De bonis Ecclesiae temporalibus*. Ad usum utriusque cleri, praesertim Missionariorum. 3. ed., Bruges-Paris, Desclée de Brouwer, 1953, XIII, 329.

An Spezialarbeiten über das Vermögensrecht ist die kanonistische Literatur nicht reich. Wir haben nur die Werke von Pistocchi, Vromant und Wenner. Das Buch von V. ist 1927 in 1. und 1934 in 2. Auflage erschienen. In der 1. Aufl. hatte es 398 S., in der 2. 392 S. Die 3. Aufl. ist beträchtlich kürzer, sie umfaßt nur 329 S. Das ist auffallend, denn in der Regel wachsen die Werke bei neuen Auflagen an Umfang. Ein Vergleich der 2. und 3. Aufl. führt aber zum Ergebnis, daß diese Verkürzung weniger auf den Gehalt des Werkes zurückzuführen ist, sondern auf reichere Verwendung des Kleindrucks.

Da seit der 2. Aufl. 20 Jahre verstrichen sind, darf wohl auf den Inhalt des Werkes etwas näher eingegangen werden. V. baut den Stoff ganz im Anschluß an die Reihenfolge der Canones im Codex auf. Das ist entschieden ein Vorzug und entspricht auch den Weisungen des Hl. Stuhles. Hervorzuheben ist ferner, daß alle das Vermögensrecht anrührenden Canones interpretiert werden, nicht bloß die cc. 1495—1551; ich erwähne hier vor allem die cc. 1182, 1186, 1409 f., 1472, 1477, 1481 ff., sodann die Strafcannonen 2345—2347. Sehr ausgiebig ist auch das Ordensrecht behandelt worden: cc. 533 ff., 547 ff. Vf. ist Mitglied der Kongregation vom Unbefleckten Herzen Mariä, von Scheut-Brüssel.

Trotz der Kürzung sind verschiedene Abschnitte neu hinzugekommen (n. 25—27, 27—39, 156—158, 164, 197). Weggefallen sind die Ausführungen der 2. Aufl.